



GEMEINDE **M**ALTERS

Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malter (PBV Malter)

vom 29. August 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Personalrecht des Kantons	3
Art. 2 Anwendung kantonales Recht	3
III. Zuständigkeiten	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Art. 4 Personalabteilung	4
Art. 5 Anstellungskompetenzen	5
IV. Abweichende bzw. ergänzende Regelungen zum kantonalen Personalrecht.	6
Art. 6 Arbeitsverhältnisse	6
Art. 7 Stundenlöhne, Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Kommissionstätigkeit	6
Art. 8 Besoldungen, Vergütungen, Spesen	6
Art. 9 Vergütung von Pikettdienst	6
Art. 10 Kommissionsarbeit	7
Art. 11 Vergütung für Privatfahrzeuge	7
Art. 12 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit	7
Art. 13 Dienstaltersgeschenk	7
Art. 14 Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung	7
Art. 15 Aus- und Weiterbildung	8
Art. 16 Abgeltung der Notariatstätigkeit	8
V. Vorsorgeeinrichtungen	10
Art. 17 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	10
Art. 18 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	10
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 20 Änderungen bisherigen Rechts	11
Art. 21 Neueinreihung	11
Art. 22 Besitzstandgarantie	11
Art. 23 Inkrafttreten	12

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 und auf die übertragene Aufgabenkompetenz der Stimmberechtigten an den Gemeinderat vom 25. November 2007 erlässt die Gemeinde Malters folgende Verordnung.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Malters.
- 2 Die Personal- und Besoldungsverordnung und das kantonale Personalrecht werden nicht angewendet für:
 - a. Mitglieder der Bildungskommission, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission, der Kommissionen und die Funktionäre
 - b. Personen, die privat-rechtlich angestellt sind
 - c. Personen, die aufgrund von übergeordnetem kantonalem oder Bundesrecht angestellt oder gewählt werden (z.B. Lehrpersonen, Betriebsbeamte, Friedensrichter usw.)
 - d. Lehrlinge, Praktikanten und Aushilfen
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonales Recht

- 1 Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung oder anderer abweichender Regelungen des Gemeinderates anwendbar.
- 2 Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze und das Dienstaltesgeschenk werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Zuständige Behörde in Personalangelegenheiten der Gemeinde Malters ist grundsätzlich der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.
- 3 Der Gemeinderat kann für einzelne Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen spezielle Vorschriften über Besoldungseinstufungen, Maximalbesoldungen und Vergütungen (Sozialzulagen, Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Piktendienst) erlassen.

Art. 4 Personalabteilung

- 1 Die Personalabteilung der Verwaltung ist die Fachstelle für das Personalwesen der Gemeinde Malters. Bei den Mitarbeitern des Alterswohnheimes Bodenmatt nimmt der Heimleiter die Aufgaben der Personalabteilung wahr. Bei den Musikschullehrpersonen der Musikschule Malters nimmt der Musikschulleiter die Aufgaben der Personalabteilung wahr. Bei der Spitex nimmt die Leiterin der Spitex die Aufgaben der Personalabteilung wahr.
- 2 Die Aufgaben der Personalabteilung setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a. Zentraler Dienst für das Personalwesen (Personaladministration), exklusive Lohnbuchhaltung
 - b. Führung der Personaldossiers
 - c. Evaluation von neuen Mitarbeitern
 - d. Beratung und Coaching der Führungsverantwortlichen und des Personals
 - e. Unterstützung des Gemeinderates und der Abteilungsleiter bei der Festlegung der Besoldungen und in Fragen des Personalwesens
 - f. Abteilungsübergreifende Weiterbildung
 - g. Personalcontrolling und weitere durch das Personalrecht zugewiesene Aufgaben
- 3 Die Personalabteilung der Verwaltung nimmt Koordinationsaufgaben zwischen den verschiedenen Gemeindebetrieben wahr. Sie sorgt
 - a. für die rechtsgleiche Anwendung des Personalrechts (Quervergleich).
 - b. für die Vergleichbarkeit der Besoldung.
 - c. für die administrative Vereinheitlichung der Formulare und Wahlakte in den Gemeindebetrieben.
- 4 Einzelne Aufgaben der Personalabteilung können durch Gemeinderatsbeschluss den einzelnen Abteilungen zum Vollzug übertragen werden. Die Personalabteilung ist beim Vollzug dieser Aufgaben weisungsberechtigt.

Art. 5 Anstellungskompetenzen

- a. Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber, dessen Stellvertreter, die Abteilungsleiter der Verwaltung, den Heimleiter, die Leiterin Spitex, den Leiter des regionalen Steueramtes, den Leiter des Werkdienstes und den Leiter der Musikschulen Malters. Den entsprechenden Wahlvorbereitungsausschuss bilden jeweils das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied und der Leiter der Personalabteilung.
- b. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied wählt in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter das übrige Personal.
- c. Die Abteilungsleiter - in der Verwaltung der Gemeindeschreiber - sind für die Lehrlinge und Praktikanten verantwortlich und schliessen die Anstellungsverträge ab.
- d. Die für die Wahl zuständige Instanz erlässt auch sämtliche übrigen personalrechtlichen Entscheide.

IV. Abweichende bzw. ergänzende Regelungen zum kantonalen Personalrecht.

Für das Personal der Gemeinde Malters gelten abweichend bzw. ergänzend zum kantonalen Personalrecht folgende Regelungen:

Art. 6 Arbeitsverhältnisse

- 1 Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.
- 2 Für Spezialfunktionen im Nebenamt können Angestellte auch über das 68. Altersjahr hinaus beschäftigt werden.
- 3 Arbeitsverhältnisse für Aushilfen können bis zu einem Jahr mit privatrechtlichem Vertrag (nach Obligationenrecht) geregelt werden.

Art. 7 Stundenlöhne, Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Kommissionstätigkeit

- 1 Die Anhänge 3-6 Besoldungsverordnung vom 24. September 2002 gelangen nicht zur Anwendung.
- 2 Für nebenamtliche Funktionen (z.B. Kommissionsmitglied, Tätigkeiten welche nicht einer Lohnklasse zugeordnet werden, Funktionäre) sowie besondere Arbeitsleistungen kann der Gemeinderat Stundenlöhne oder pauschale Entschädigungen festlegen.

Art. 8 Besoldungen, Vergütungen, Spesen

- 1 Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- 2 Der Leiter der Musikschule und die Musikschullehrpersonen unterliegen den kantonalen Personal- und Besoldungsbestimmungen für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

Art. 9 Vergütung von Pikettdienst

- 1 Die Vergütung von Pikettdienst richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- 2 Die im Winterdienst eingesetzten Angestellten erhalten eine pauschale Pickettschädigung je Wintermonat (November bis März) als Abgeltung für die erhöhte Einsatzbereitschaft bei unsicherer Wetterlage.

Art. 10 Kommissionsarbeit

Die Tätigkeiten von Angestellten für Kommissionen gelten als Arbeitszeit.

Art. 11 Vergütung für Privatfahrzeuge

¹ Die Vergütung für die Benützung eines Privatfahrzeuges richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

² Mit der Kilometerentschädigung für die Benützung eines Privatfahrzeuges sind alle Ansprüche für berufliche Fahrten abgegolten inklusive Haftpflicht- und Kaskoversicherungsprämien, allfällige Bonusverluste, Kosten für Fahrzeugpflege und -unterhalt sowie Abnutzung beim Transport von Materialien und Werkzeugen.

Art. 12 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 13 Dienstaltermittlung

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind für das Gemeindepersonal sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung

¹ Die Regelungen bei Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistungen der Angestellten der Gemeinde Malters richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

² Die Gemeinde Malters trifft als Ersatz zu § 29 lit. d der kantonalen Verordnung zum Personalgesetz folgende Regelung:

- a. Die Führung eines Jugend + Sport-Lagers einer Organisation der Gemeinde Malters wird wie folgt besoldet: Die Lohnzahlung besteht für die gesamte Zeit der Führungstätigkeit, im Maximum jedoch während 10 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres für Angestellte unter dem 20. Altersjahr und 5 Arbeitstage für Angestellte über dem 20. Altersjahr.

Art. 15 Aus- und Weiterbildung

- 1 Verantwortlich für die zweckmässige Fachausbildung und die berufliche Weiterbildung der Angestellten sind die linienvorgesetzten Gemeinderäte und Abteilungsleiter. Sie treffen nach Rücksprache mit der Personalabteilung die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen.
- 2 Die Personalabteilungen organisieren die Aus- und Weiterbildung und koordinieren die Bildungsmassnahmen.
- 3 Die Kosten für die Bildungsmassnahmen werden durch die Personalabteilung bzw. die Heimleitung und den Musikschulleiter zuhanden des jährlichen Voranschlages budgetiert.
- 4 Zuständig für die Gewährung von Bildungsurlaub ist der Abteilungsleiter in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied.
- 5 Werden mit Angestellten bei Veränderung der Tätigkeit oder des erforderlichen Wissens Weiterbildungsmassnahmen vereinbart, so kann die Gemeinde die gesamten Kosten übernehmen.
- 6 Besuchen Angestellte freiwillige Weiterbildungskurse gelten folgende Richtlinien:
 - a) Den Angestellten wird ein besoldeter Urlaub gewährt, wobei der Umfang desurlaubes davon abhängt, wie stark die Weiterbildung auch im Interesse der Gemeinde liegt.
 - b) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zahlt die Einwohnergemeinde Malters die Hälfte an die Kurskosten, sofern die Weiterbildung auch im Interesse der Gemeinde liegt.
 - c) Die Verpflichtungszeit ab Beendigung der Weiterbildung beträgt 1 Jahr, bei Kurskosten ab Fr. 12'500.-- beträgt sie 2 Jahre.
 - d) Zwischen den Angestellten und der Gemeinde werden Weiterbildungsverträge abgeschlossen, in welchen u.a. auch die Bedingungen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungszeit geregelt werden.

Art. 16 Abgeltung der Notariatstätigkeit

- 1 Der Gemeindeschreiber und der Substitut mit Notariatsbefugnis haben für die Benützung der Infrastruktur und als Abgeltung der Arbeitszeit jährlich eine Entschädigung an die Gemeinde abzuliefern. Es sind alle notariellen Tätigkeiten gebührenpflichtig. Für jeden Notar wird die abzuliefernde Gebühr separat berechnet.
- 2 Die Berechnung der abzuliefernden Gebühr erfolgt durch die Notare jeweils per 31. Dezember. Die Abrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde überprüft. Zu diesem Zweck legen ihr die Notare die Beurkundungsprotokollbücher vor, wobei die Nummern der Geschäfte und die vereinnahmten Beurkundungsgebühren ersichtlich sein müssen. Der Gemeinderat wird in angemessener Form orientiert.

- 3 Aus dem Totalbetrag der jährlichen Beurkundungsgebühren errechnet sich die der Gemeinde abzuliefernde Summe nach folgendem progressivem Stufen-Tarif, wobei der höhere Prozentsatz jeweils nach Erreichen der oberen Tarifgrenze für die nächsten Fr. 10'000.-- angewendet wird:

bis Fr.	5'000.--		10 %
von Fr.	5'000.--	bis 15'000.--	20 %
von Fr.	15'000.--	bis 25'000.--	30 %
von Fr.	25'000.--	bis 35'000.--	40 %
von Fr.	35'000.--	bis 45'000.--	50 %
von Fr.	45'000.--	bis 55'000.--	60 %
von Fr.	55'000.--	bis 65'000.--	70 %
von Fr.	65'000.--	bis 75'000.--	75 %
von Fr.	75'000.--	bis 85'000.--	80 %
über Fr.	85'000.--		90 %

- 4 Diese Tarifgrenzen werden indexiert und vom Gemeinderat bei Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte nach oben angepasst. Diese Anpassung wird jeweils per 1. Januar des Jahres vorgenommen, für welches die Ablieferung geschuldet wird (Indexstand per 1. Januar 1990 = 119.1 Punkte).

- 5 Die Ablieferung hat jeweils bis 15. Februar des neuen Jahres zu erfolgen.

- 6 Mit der jährlichen Ablieferung an die Gemeinde ist die Benützung der Infrastruktur abgegolten.

- 7 Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der kantonalen Aufsichtskommission über die Notare.

- 8 Falls Schreivarbeiten für die Notariatstätigkeit durch Angestellte der Gemeinde ausgeführt werden, haben die Notare diese Arbeit der Gemeinde nach dem Stundenansatz des kantonalen Gebührentarifs zu entschädigen.

- 9 Besprechungen und Kontakte mit Klienten (z.B. Vertragsabschlüsse) sind während der Arbeitszeit erlaubt, sollen in der Regel aber an Randstunden stattfinden. Gemeindegeschäfte haben bei der Terminsetzung Priorität.

V. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 17 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Angestellten sind verpflichtet, der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Malters beizutreten. Es gelten die Bestimmungen des Reglementes und der Verordnung der Pensionskasse. Der Gemeinderat kann weitere Angestellte zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen (Musikschule, Volksschule, Spitex, usw.) Angestellte bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

Art. 18 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

- 1 Die Prämie für Berufsunfälle und -krankheiten trägt die Gemeinde.
- 2 Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird von den Angestellten getragen und wird direkt vom Lohn abgezogen.
- 3 Es ist Sache der Angestellten, nach Ablauf der Lohnzahlungspflicht bei einer Krankenkasse oder privaten Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Taggeldversicherung abzuschliessen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Personal- und Besoldungsverordnung werden aufgehoben:

- a. Das Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999
- b. Die Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 mit Änderungen vom 30. Juni 2005
- d. Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule Malters vom 19. März 1996
- c. Gemeinderatsbeschlüsse, welche das Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 und die Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 mit Änderung vom 30. Juni 2005 Ergänzung oder als Detailregelung zu diesem Reglement und/oder Verordnung dienen.

Art. 20 Änderungen bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Personal- und Besoldungsverordnung werden folgende Reglemente und Verordnungen angepasst:

- a. Art. 1 Abs. 2 Besoldungs- und Pensionsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 27. September 2005 wird wie folgt angepasst:
„Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters sinngemäss Anwendung, insbesondere die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, die Sozialzulagen, die weiteren Vergütungen und die Unfallversicherung.“

Art. 21 Neueinreihung

Die Zuordnung der beruflichen Tätigkeit zur Funktion und Lohnkasse gemäss Besoldungsverordnung für das Staatspersonal wird den Angestellten bis 1. Januar 2008 mitgeteilt.

Art. 22 Besitzstandgarantie

Die Gemeinde garantiert, dass der Bruttolohn nach neuem Recht per 1. Januar 2008 mindestens dem Bruttolohn vom Dezember 2007 entspricht.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Personal- und Besoldungsverordnung mit der neuen Einreihung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Malters, 29. August 2007

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger